

RS Vwgh 1987/6/16 85/07/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1987

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §141;

WRG 1959 §77 Abs5;

WRG 1959 §78 Abs3 litb;

WRG 1959 §84;

Rechtssatz

Sahen die Satzungen einer Wassergenossenschaft, deren Zweck die Trinkwasserversorgung ist, einen Maßstab über die Aufteilung der Herstellungs-, Betriebs- und Haltungskosten nicht vor und liegt hinsichtlich der Einhebung derartiger Kosten nach einem an der Quadratmeteranzahl zugebauter Wohnfläche orientierten Schlüssel lediglich ein den Anforderungen des § 77 Abs 5 WRG nicht entsprechender (keine Zweidrittelmehrheit, keine Genehmigung durch die Wasserrechtbehörde) Genossenschaftsbeschluss vor, so ist als Maßstab für die Aufteilung der Kosten der Wasserverbrauch heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070311.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at